

Christian Tietje

Die Außenwirtschafts-
verfassung der EU nach
dem Vertrag von Lissabon

Heft 83

Januar 2009

Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon

Von

Christian Tietje

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Christian Tietje, LL.M. (Michigan) ist Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht und der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht sowie Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht und internationales Wirtschaftsrecht an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 83

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368

ISBN 978-3-86829-105-6

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/publikationen.html
www.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Die bisherige Entwicklung der Gemeinsamen Handelspolitik	6
C. Die wesentlichen Neuerungen der Gemeinsamen Handelspolitik nach dem Vertrag von Lissabon im Überblick	9
I. Materiellrechtliche Neuerungen	9
II. Institutionelle Neuerungen.....	12
III. Gesonderte Bereiche	13
1. Ausländische Direktinvestitionen.....	13
a) Historische Entwicklung.....	13
b) Reichweite der Kompetenz	14
c) Sachgegenstand „ausländische Direktinvestitionen“	15
d) Konsequenz: Notwendigkeit gemischter Abkommen der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf ausländische Investitionen	16
e) Schicksal bestehender BITs der Mitgliedstaaten	17
f) Stillhalteverpflichtung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf neue BITs.....	19
2. Einbindung der Gemeinsamen Handelspolitik in die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union insgesamt	19
D. Ausblick	20
Schrifttum	22

A. Einleitung

Seit 1957 haben sich Gestalt und Aufgabenbereiche der EWG, EG und heute EU an zahlreichen Stellen geändert. Eines jedoch ist dem Grunde nach geblieben: Die heutige EU ist aus der Perspektive des internationalen Wirtschaftsrechts spätestens seit dem 1. Juli 1968, dem Zeitpunkt der Abschaffung aller Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten,¹ eine Zollunion i.S.v. Art. XXIV GATT, auch wenn unionsrechtlich dieses Charakteristikum nicht mehr im Vordergrund steht. Mit der gemeinsamen Außenzollgrenze als zentrales Unterscheidungskriterium zwischen Zollunion und „nur“ Freihandelszone erfolgt seit 1957 bzw. 1968 konstitutiv die rechtliche und politische Einbindung der EG und heute EU in das Welthandels- und zunehmend das Weltwirtschaftssystem insgesamt. Das wiederum führt dazu, dass die EU in einem zentralen Handlungsbereich, nämlich der so genannten Gemeinsamen Handelspolitik, die den unionalen Rechtsrahmen für die Einbindung in das internationale Wirtschaftssystem darstellt, auch von den Entwicklungen auf internationaler Ebene abhängig ist. Der EuGH hat den hieraus folgenden dynamischen Charakter der Gemeinsamen Handelspolitik immer wieder hervorgehoben. So sprach der Gerichtshof in seinem Gutachten „Naturkautschuk“ aus dem Jahre 1979 davon, dass „die Frage der Außenhandelsbeziehungen ... in einer offenen Perspektive ... zu regeln“ ist.² In der APS-Entscheidung aus dem Jahre 1987 verwies der EuGH auf die Notwendigkeit, dass sich die Handelspolitik „einem möglichen Auffassungswandel in der Völkergemeinschaft anpasst“.³

Ebenso sehr, wie damit der inhärent dynamische Charakter der Gemeinsamen Handelspolitik der Union feststeht, ist aber auch klar, dass jede dynamische Rechtsentwicklung bisweilen an Grenzen stößt, die das geschriebene Recht vorgibt. Im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik wurde dies insbesondere durch das Gutachten 1/94 (WTO) deutlich.⁴

Die angedeutete Situation einer auf der einen Seite inhärenten Dynamik und auf der anderen Seite durch das geschriebene Recht bedingten Statik der Gemeinsamen Handelspolitik führt zur Frage, welche – zunächst unter rein abstrakten Gesichtspunkten – Handlungsmöglichkeiten bestehen, um auf das deutlich werdende Spannungsverhältnis zu reagieren. Insofern sind drei Möglichkeiten denkbar: (1) Man akzeptiert die gesetzten Grenzen und findet sich dementsprechend damit ab, dass ein dynamischer Prozess durch das Recht und damit künstlich kanalisiert wird. Das muss zwangsläufig negative Auswirkungen haben, da so das Innovationspotential, das in jedem dynamischen Prozess angelegt ist, sich nicht entfalten kann. (2) Man passt das Recht den bestimmenden dynamischen Prozessen an. Das wäre sinnvoll, ist politisch jedoch regelmäßig nicht machbar, da die Politik hiermit zu erkennen geben würde,

¹ Hierzu z.B. *Lux*, AW-Prax, Sonderausgabe Software 2009, 8 ff.

² EuGH, Gutachten 1/78, *Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen*, Slg. 1979, 2871 Rn. 45.

³ EuGH, Rs. 45/86, *Kommission/Rat*, Slg. 1987, 1493 Rn. 19.

⁴ EuGH, Gutachten 1/94, *WTO*, Slg. 1994, I-5267; hierzu z.B. *Bourgeois*, *Common Market Law Review* 32 (1995) 763 ff.; *Hilf*, *EJIL* 1995, 245 ff.

dass es Grenzen der politischen und rechtlichen Steuerungsfähigkeit gibt. Überdies kennt jeder dynamische Prozess „Gewinner“ und „Verlierer“, was Einfluss auf die politischen Entscheidungsprozesse hat. Schließlich (3) gibt es natürlich die Möglichkeit, Kompromisse zu finden.

Die auch jetzt wieder mit dem Vertrag von Lissabon zu erfolgende primärrechtliche Anpassung der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Gemeinsamen Handelspolitik ist wie kaum ein anderer Politikbereich der EU von diesen, dem Recht inhärenten, Strukturen gekennzeichnet. Hierauf und auf die sich ergebenden Probleme soll in diesem Beitrag eingegangen werden. Im Einzelnen wird zum besseren Verständnis der Änderungen, die sich nach dem Vertrag von Lissabon im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik ergeben, kurz auf die historische Entwicklung dieses Politikbereiches einzugehen sein (B.). Anschließend werden die wesentlichen Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon im Überblick dargestellt werden (C.). Schließlich sollen zwei besondere Bereiche, nämlich ausländische Direktinvestitionen und die Einbindung der Gemeinsamen Handelspolitik in das auswärtige Handeln der EU insgesamt, gesondert diskutiert werden (D.).

B. Die bisherige Entwicklung der Gemeinsamen Handelspolitik

In der historischen Entwicklung der Gemeinsamen Handelspolitik gab es immer wieder Diskussion über deren Reichweite und auch ihre Grenzen als ausschließliche Kompetenz der EG/EU,⁵ wobei diese Fragen erst mit dem bereits genannten Gutachten 1/94 umfassendere wissenschaftliche Aufmerksamkeit erfahren haben. Die damit oftmals etwas verkürzte Betrachtung der Gemeinsamen Handelspolitik nur im Lichte des Gutachtens 1/94 sollte indes nicht den Blick auf beachtliche Entwicklungen schon vor dem In-Kraft-Treten des WTO-Übereinkommens und seiner Anhänge versperren. Konkret ist mit den bereits genannten Entscheidungen des EuGH „Naturkautschuk“ und „APS“ sowie u.a. den Urteilen „Werner“⁶ und „Leifer“⁷ eine Rechtsprechung verbunden, die für die Entwicklung von einer reinen Zollunion als Warenverkehrsgrenze gegenüber Drittstaaten zu einer Gemeinsamen Handelspolitik als rechtlicher Rahmen einer umfassenderen Rolle der EG/EU im Weltwirtschaftssystem prägend war. In den zitierten Entscheidungen des EuGH ging es im Einzelnen um Rohstoffabkommen, Zollpräferenzen, Wirtschaftssanktionen und Dual-use-Güter. Diese Sachmaterien gaben zur Diskussion der bekannten Frage Anlass, ob Maßnahmen der Gemeinsamen Handelspolitik auch solche sein können, die nicht ausschließlich die Beeinflussung des Handelsvolumens oder des Handelsstromes zum Gegenstand haben. Der EuGH hat das bejaht und damit auch solche Instrumente der Gemeinsamen Handelspolitik zugelassen, die eine politische Zielrichtung haben.⁸ Damit war jedenfalls im Ansatz der Weg von einer nur Gemeinsamen Handelspolitik zu einer umfas-

⁵ Im Überblick z.B. *Vedder/Lorenzmeier*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der EU, Bd. II, Art. 133 EGV Rn. 30 ff.

⁶ EuGH, Rs. C-70/94, *Werner*, Slg. 1995, I-3189.

⁷ EuGH, Rs. C-83/94, *Leifer*, Slg. 1995, I-3231.

⁸ Ausführlich *Vedder/Lorenzmeier*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der EU, Bd. II Art. 133 EGV Rn. 48 ff. m.w.N.

senden Außenwirtschaftspolitik geebnet. Allerdings änderte dies nichts daran, dass die möglichen Instrumentarien der Gemeinsamen Handelspolitik zwar nach dem EuGH weit zu fassen sind, sachgegenständlich die Kompetenz der EG aber auf die „Handelspolitik“ beschränkt blieb. In diesem Spannungsverhältnis lagen letztlich auch die Probleme begründet, die sich beim WTO-Beitritt der EG im Hinblick auf die „neuen“ Handelsbereiche Dienstleistungen und Schutz geistiger Eigentumsrechte stellten. Die Reaktion des EuGH hierauf im Gutachten 1/94 ist bekannt. Ebenso bekannt ist, wie die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Vertragsänderungen von Amsterdam und Nizza auf das Gutachten 1/94 und die neue, durch die WTO-Rechtsordnung bestimmte Struktur der Welthandelsordnung reagiert haben.⁹ Im Ergebnis wurde zunächst durch den Vertrag von Amsterdam eine sehr unglücklich, mit dem Vertrag von Nizza nunmehr zwar etwas überzeugendere, allerdings immer noch unbefriedigende Fassung des Art. 133 EG in Kraft gesetzt. Der Kompromisscharakter des weiterhin von einem hohen Maß an Intransparenz gekennzeichneten Art. 133 EG ist dabei offensichtlich.

Trotz der eher unbefriedigenden Rechtslage nach Art. 133 EG i.d.F. des Vertrages von Nizza darf nicht verkannt werden, dass sich faktisch die Aktivitäten der EU im internationalen Wirtschaftssystem in den letzten 10 bis 15 Jahren deutlich intensiviert haben. Das betrifft weniger die autonome als vielmehr die vertragliche Handelspolitik der Union, und zwar konkret in der Form des Abschlusses sog. gemischter Abkommen. Insofern sind zunächst die bilateralen bzw. regionalen Handelsabkommen der sog. neuen Generation, beginnend mit dem im Jahre 1997 unterzeichneten und im Jahre 2000 in Kraft getretenen Abkommen mit Mexiko,¹⁰ zu nennen. Diese Abkommen zeichnen sich im Gegensatz zu älteren Freihandelsabkommen der EU mit dritten Staaten durch eine institutionelle Struktur und die Behandlung einer breiten Palette an Sachthemen, die über den Gegenstand der Handelspolitik i.S.v. Art. 133 Abs. 1 EG deutlich hinausgehen, aus. Sie werden heute durch u.a. verschiedene Assoziationsabkommen mit Staaten des mittleren Ostens und Nordafrika im Rahmen der Nachbarschafts- und Mittelmeerpolitik sowie die Economic Partnership Agreements, die in einer ersten Stufe Ende 2007 mit AKP-Staaten geschlossen wurden, ergänzt.¹¹ Wie bereits angedeutet, sind die Abkommen für die Gemeinsame Handelspolitik der EU bedeutungsvoll, da sie weitreichende institutionelle Regelungen enthalten und inhaltlich regelmäßig einen sog. WTO-Plus Ansatz verfolgen, also über den materiellen Regelungsgehalt des WTO-Rechts und damit auch des Art. 133 EG hinausgehen. Das betrifft insbesondere die Wettbewerbspolitik und den internationalen Investitionsschutz.¹²

⁹ Ausführlich *Krenzler/da Fonseca-Wollheim*, EuR 1998, 223 ff.; *Krenzler/Pitschas*, EuR 2001, 442 ff.

¹⁰ Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten mexikanischen Staaten andererseits, ABl. EG L 276/55 v. 28.10.2000.

¹¹ Im Überblick hierzu siehe *Woolcock*, European Union policy towards Free Trade Agreements.

¹² Siehe hierzu insbesondere die Minimum Platform on Investment for EU Free Trade Agreements (MPoI) aus dem Jahr 2006, Rat der EU, Dokument 15375/06 v. 27 November 2006; hierzu auch *Maydell*, in: Reinisch/Knahr (Hrsg.), International Investment Law in Context, 73 ff.

Zusammengefasst und mit neuer politischer Dynamik versehen werden die Anstrengungen der EU zu einer weit über den WTO-Bereich hinausgehenden internationalen Zusammenarbeit in Wirtschaftsfragen in der Mitteilung der Kommission „Ein Wettbewerbsfähiges Europa in einer globalen Welt – Ein Beitrag zur EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung“ vom 4.10.2006.¹³ Inhaltlich wird dabei ein breiter Katalog von Sachthemen, die nur noch zum Teil Bezüge zum WTO-Recht und zur sachgegenständlichen Reichweite der Gemeinsamen Handelspolitik nach Art. 133 EG aufweisen, angesprochen. Im Einzelnen argumentiert die Kommission, dass, um die Herausforderungen der Globalisierung bewältigen zu können, es vor allem einer engen Verflechtung zwischen der europäischen Binnenpolitik und der Außenpolitik bedürfe, da die Grenzen zwischen diesen Politiken wegen zahlreicher Interdependenzen nur noch schwer zu ziehen seien. So müsse die Offenheit des Europäischen Binnenmarktes mit aktiven Bemühungen um offene Märkte und faire Handelsbedingungen außerhalb der EU einhergehen. Im Rahmen des Aktionsplanes, den die KOM-Mitteilung entwickelt, wird dennoch an einer Unterscheidung zwischen der Innendimension und der Außendimension festgehalten. Innerhalb der EU, so die Kommission, müsse dafür Sorge getragen werden, dass europäische Standards gefördert werden, dass die Vorteile offener Märkte an die Bürger weitergegeben werden und dass kraft entsprechender Programme und Fonds den durch die Globalisierung bewirkten Umstrukturierungsproblemen begegnet werden kann. In der außenwirtschaftlichen Dimension werden acht Schwerpunkte genannt: (1) WTO, (2) bilaterale und regionale Freihandelsabkommen, (3) transatlantischer Handel und Wettbewerb, (4) China, (5) Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum, (6) neue Marktzugangsstrategie, (7) öffentliche Aufträge und (8) Überprüfung des handelspolitischen Schutzinstrumentariums. Neben dieser inhaltlichen Ausrichtung ist beachtlich, dass die EU mit der (erneuten) Hinwendung zu Freihandelsabkommen ein seit dem Ende der 1990er Jahre bestehendes de facto Moratorium aufgegeben hat.¹⁴

Insgesamt bestand damit aufgrund der hier nur verkürzt dargestellten Entwicklung der Gemeinsamen Handelspolitik am Vorabend des Vertrages von Lissabon eine Situation, die gekennzeichnet war von, erstens, einer unbefriedigenden Rechtslage mit Blick auf Art. 133 EG i.d.F. des Vertrages von Nizza und, zweitens, einer in der Praxis einem weitreichenden Anspruch folgenden Handelspolitik der EU, die weit über die klassischen Gegenstände der Gemeinsame Handelspolitik hinausgeht und klare Merkmale einer umfassenden Außenwirtschaftspolitik unter Einschluss zahlreicher einzelner Politikbereiche in sich trägt. Damit war klar, dass die Gemeinsame Handelspolitik ein gleichsam geborener Kandidat für Reformen durch den Verfassungsvertrag bzw. jetzt den Vertrag von Lissabon ist.

¹³ KOM (2006) v. 4. Oktober 2006, verfügbar unter <http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/october/tradoc_130468.pdf>.

¹⁴ Siehe hierzu auch *Woolcock*, European Union policy towards Free Trade Agreements; *Tietjel/Kluttig*, EuZ 9 (2007), 82 (84 f.).

C. Die wesentlichen Neuerungen der Gemeinsamen Handelspolitik nach dem Vertrag von Lissabon im Überblick

Nach dem Vertrag von Lissabon wird die Gemeinsame Handelspolitik der EU in Art. 206 und Art. 207 Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) geregelt sein. Die Vorschriften entsprechend den heutigen Art. 131 ff. EG, enthalten allerdings bedeutende Neuregelungen im (1) materiellrechtlichen und (2) institutionellen Bereich. Der Vertrag von Lissabon übernimmt diese Neuregelungen ohne Änderungen aus dem Verfassungsvertrag, so dass auf diesbezüglich vorliegende Analysen zunächst verwiesen werden kann.¹⁵

I. Materiellrechtliche Neuerungen

Im materiellrechtlichen Bereich ist die Neufassung der Art. 206, 207 AEUV zunächst insgesamt von einer deutlich verbesserten Transparenz der Vorschriften im Fünften Teil, Titel II AEUV (Gemeinsame Handelspolitik) gekennzeichnet. Das betrifft an erster Stelle die Streichung des spätestens seit der Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 obsoleten Art. 134 EG (Schutzmaßnahmen im Handelsverkehr der Mitgliedstaaten bei einer Verlagerung von Handelsströmen)¹⁶ sowie des Art. 132 EG, der sich auf die Vereinheitlichung des Rechts der Ausfuhrbeihilfen bezieht. Art. 132 EG ist im Kern ebenfalls obsolet, da das Rechtsregime der Ausfuhrbeihilfen kompetenzrechtlich ohnehin unter die Gemeinsame Handelspolitik nach Art. 133 Abs. 1 EG fällt und materiellrechtlich Ausfuhrbeihilfen der Beihilfenkontrolle nach Art. 87 ff. EG unterliegen.¹⁷

Auf die eigentlich maßgeblichen Art. 206, 207 AEUV bezogen führt der Vertrag von Lissabon zu einer deutlichen Kompetenzstärkung der EU im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik. Das gilt zunächst für die nunmehr eindeutige Zuweisung des internationalen Dienstleistungshandels und der handelsbezogenen Aspekte des Schutzes geistiger Eigentumsrechte in den ausschließlichen Kompetenzbereich der EU nach Art. 207 Abs. 1 AEUV (vgl. auch Art. 3 Abs. 1 lit. e) AEUV). Bedeutungsvoll ist darüber hinaus natürlich die Erweiterung der Gemeinsamen Handelspolitik um ausländische Direktinvestitionen, worauf noch im Einzelnen zurückzukommen ist.¹⁸

Weiterhin ist positiv zu werten, dass die rechtssystematische Struktur der Ausnahme- bzw. Sonderregelungen für einzelne, aus der Sicht einzelner Mitgliedstaaten besonders sensible Bereiche der Gemeinsamen Handelspolitik vereinfacht und transparenter gestaltet wird. Insofern gibt es nach Art. 207 AEUV zunächst keinen Kompetenzvorbehalt zugunsten der Mitgliedstaaten mehr. Vielmehr werden die Sonderregelungen abschließend durch Einstimmigkeitserfordernisse – in Abweichung von der sonst die Gemeinsame Handelspolitik bestimmenden Entscheidung durch qualifizier-

¹⁵ Siehe insbesondere *Krenzler/Pitschas*, in: Herrmann/Krenzler/Strein (Hrsg.), Die Außenwirtschaftspolitik der Europäischen Union nach dem Verfassungsvertrag, 11 ff.

¹⁶ Siehe *Vedder*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der EU, Bd. II, Art. 134 EGV Rn. 1.

¹⁷ *Vedder*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der EU, Bd. II, Art. 132 Rn. 3 und 16 ff.

¹⁸ *Infra* C.III.1.

te Mehrheit – erfasst, und zwar in zwei Fällen der vertraglichen Handelspolitik: Nach Art. 207 Abs. 4 Unterabs. 2 AEUV gilt das Einstimmigkeitserfordernis für Beschlüsse des Rates über den Abschluss von Abkommen „über den Dienstleistungsverkehr, über Handelsaspekte des geistigen Eigentums oder über ausländische Direktinvestitionen ...“, wenn das betreffende Abkommen Bestimmungen enthält, bei denen für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erforderlich ist“. Weiterhin ist nach Art. 207 Abs. 4 Unterabs. 3 AEUV unter näher genannten Voraussetzungen Einstimmigkeit im Rat notwendig, wenn es um Abkommen geht, die audiovisuelle Dienstleistungen und Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssektor betreffen.

Bei einer Bewertung der genannten Einstimmigkeitregelungen in Art. 207 Abs. 4 Unterabs. 2 AEUV ist zunächst hervorzuheben, dass trotz gewisser Unklarheiten im Wortlaut die Vorschrift nicht nur Abkommen erfasst, die ausschließlich die genannten Sachbereiche betreffen, sondern auch solche, die jedenfalls nicht unwesentlich u.a. auf diese Sachbereiche bezogen sind.¹⁹ Im Übrigen handelt es sich durchaus um eine sinnvolle Regelung, da hierdurch die Parallelität der Handlungskompetenzen der EU im Binnen- und im Außenbereich gesichert wird. Das ist schon aus Gründen der Sicherstellung der Völkerrechtskonformität der Unionsrechtsordnung wichtig.²⁰ Ansonsten haben die Sonder- bzw. Ausnahmeregelungen in Art. 207 Abs. 4 Unterabs. 2 AEUV indes keinen großen Anwendungsbereich, d.h. sie werden in der Praxis keine große Rolle spielen. Das ergibt sich konkret aus den in Art. 207 Abs. 4 Unterabs. 2 AEUV in Bezug genommenen internen Vorschriften, die Einstimmigkeit verlangen. Hier ist für die Niederlassungsfreiheit als Bestandteil des internationalen Dienstleistungshandels (sog. Mode 3 nach Art. I:2 lit. c) GATS) wichtig, dass mit dem Vertrag von Lissabon der Einstimmigkeitsvorbehalt des heutigen Art. 47 Abs. 2 S. 2 EG aufgehoben wird (vgl. Art. 53 AEUV). Überdies wird der EU im Bereich der geistigen Eigentumsrechte durch den Vertrag von Lissabon eine neue Kompetenz zugewiesen, die ebenfalls keinen Einstimmigkeitsvorbehalt kennt („europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums“ gem. Art. 118 Abs. 1 AEUV). Damit verbleiben zur Eröffnung des Anwendungsbereiches des Art. 207 Abs. 4 Unterabs. 2 AEUV nur Maßnahmen im Bereich ausländische Direktinvestitionen, die einen Liberalisierungsrückschritt darstellen (Art. 64 Abs. 3 AEUV) sowie Abkommen, die insbesondere auch Regelungen zu indirekten Steuern enthalten (Art. 113 AEUV).

Im Hinblick auf Art. 207 Abs. 4 Unterabs. 3 AEUV, d.h. für Abkommen die audiovisuelle Dienstleistungen und Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssektor betreffen, stellt sich die Situation etwas anders dar. Hier ist zunächst zu beachten, dass die Einstimmigkeitsvorbehalte in Art. 207 Abs. 4 Unterabs. 3 AEUV autonomer Natur sind, sich also nicht auf Parallelregelungen im Binnenmarktbereich beziehen. Auf auch insofern relevante Auslegungsfragen zu den in Art. 207 Abs. 4 Unterabs. 3 AEUV genannten Voraussetzungen soll hier nicht näher eingegangen

¹⁹ *Krenzler/Pitschas*, in: Herrmann/Krenzler/Streinzi (Hrsg.), Die Außenwirtschaftspolitik der Europäischen Union nach dem Verfassungsvertrag, 32 f; *Hummer*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag – Handkommentar, Art. III-315 Rn. 21.

²⁰ In diese Richtung auch *Krenzler/Pitschas*, in: Herrmann/Krenzler/Streinzi (Hrsg.), Die Außenwirtschaftspolitik der Europäischen Union nach dem Verfassungsvertrag, 33.

werden.²¹ Aufgrund der gerade im WTO-Kontext immer wieder relevanten Probleme, die sich mit Blick auf audiovisuelle Dienstleistungen ergeben,²² ist nur auf einen Aspekt hinzuweisen. Nach Art. 207 Abs. 4 Unterabs. 3 lit. a) AEUV kommt es auf audiovisuelle Dienstleistungen bezogen auf eine Beeinträchtigung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in der Union insgesamt an („kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union“; „the Union’s cultural and linguistic diversity“, „la diversité et linguistique de l’Union“). Daraus ist zu schließen, dass alle Mitgliedstaaten der Ansicht sein müssen, dass eine solche Beeinträchtigung vorliegt.²³ Demgegenüber stellt die Ausnahmeregelung für die weiteren sensiblen Dienstleistungssektoren auf eine Störung der einzelstaatlichen Organisation und eine Beeinträchtigung der Erbringung durch einen Mitgliedstaat ab, so dass hier ein einzelstaatlicher Beurteilungsspielraum eröffnet wird.²⁴

Schließlich ist noch auf die allgemeine Vorbehaltsregel in Art. 207 Abs. 6 AEUV hinzuweisen. Hiernach darf die Ausübung der Gemeinsamen Handelspolitik keine Auswirkungen auf das Kompetenzgefüge zwischen Mitgliedstaaten und EU haben und nicht zu einer ansonsten im Unionsrecht nicht vorgesehenen Harmonisierung von Rechtsvorschriften führen. Die Bedeutung und Reichweite dieses Vorbehaltes ist jedenfalls zum Teil fraglich. So ist zunächst ohnehin klar, dass eine Kompetenzüberschreitung, auf die sich Art. 207 Abs. 6 AEUV bezieht, durch das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung verboten ist (Art. 5 Abs. 2 EUV n.F.). Dabei ist allerdings die gerade für die Gemeinsame Handelspolitik wichtige implied-powers-Lehre zu beachten,²⁵ deren Anwendung gerade nicht zu einer Kompetenzüberschreitung, sondern zu einem kompetenzgemäßen Handeln der EU führt. Im Ergebnis ist damit der Verweis in Art. 207 Abs. 6 AEUV darauf, dass die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik keine Auswirkungen auf das Kompetenzgefüge zwischen EU und Mitgliedstaaten hat, rein deklaratorischer Natur.

Bedeutungsvoller ist das Harmonisierungsverbot in Art. 207 Abs. 6 AEUV. Es betrifft auf den Binnenmarkt bezogen namentlich die in Art. 6 AEUV genannten Sachbereiche, also die Zuständigkeit der EU für Maßnahmen zur Unterstützung, Koordination oder Ergänzung, was gem. Art. 2 Abs. 5 AEUV mit einem Harmonisierungsverbot einher geht. Allerdings zeigt die historische Entwicklung dieser Vorschrift im Verfassungskonvent, dass das Harmonisierungsverbot in Art. 207 Abs. 6 AEUV nur die interne Zuständigkeitsverteilung zwischen Mitgliedstaaten und EU erfassen soll, also keine Auswirkungen auf die umfassende ausschließliche Kompetenz der EU im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik hat. Konkret wurden die Änderungsvorschläge im Verfassungskonvent, einen „Absatz 6 hinzufügen, der sich auf das Recht

²¹ Hierzu u.a. *Bolbrath*, Die Vertragsschlusskompetenz der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gemeinsamen Handelspolitik, 220 ff.

²² Zum Hintergrund und zur geltenden Rechtslage ausführlich *Tietje*, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Das Recht der EU, Bd. V, E 27 Rn. 54 ff.

²³ *Hummer*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag – Handkommentar, Art. III-315 Rn. 28.

²⁴ *Hummer*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag – Handkommentar, Art. III-315 Rn. 29; *Pitschas*, in: Herrmann/Krenzler/Streinz (Hrsg.), Die Außenwirtschaftspolitik der Europäischen Union nach dem Verfassungsvertrag, 99, (114).

²⁵ Statt vieler hierzu *Schmalenbach*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 300 EGV Rn. 6 ff.

der Mitgliedstaaten bezieht, mit Drittländern oder internationalen Organisationen Abkommen aufrechtzuerhalten und zu schließen, die mit dem Unionsrecht in Einklang stehen“²⁶, nicht umgesetzt. Das bedeutet, dass namentlich die Kompetenz der EU zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge nicht von dem Harmonisierungsverbot des Art. 207 Abs. 6 AEUV berührt wird. Relevanz entfaltet Art. 207 Abs. 6 AEUV insofern nur, wenn es tatsächlich um völkerrechtliche Harmonisierungsverpflichtungen geht, die eine entsprechende Umsetzung im Binnenmarkt erfordern. Das scheint am ehesten noch möglich mit Blick auf Dienstleistungserbringungen im Kultur-, Tourismus und Bildungsbereich, die nach Art. 6 i.V.m Art. 2 Abs. 5 AEUV einem Harmonisierungsverbot unterliegen. Völkerrechtlich ist hierbei zu beachten, dass im Rahmen der WTO zwar an horizontalen Disziplinen für einzelne Dienstleistungssektoren gearbeitet wird (vgl. Art. VI:4 GATS), ob und wann es hierzu Ergebnisse geben wird, ist indes unklar.²⁷

II. Institutionelle Neuerungen

Im institutionellen Bereich hat der Vertrag von Lissabon zunächst bedeutende Auswirkungen auf das Rechtssetzungsverfahren der Gemeinsamen Handelspolitik. Das bisherige, seit 1957 letztlich unveränderte Rechtssetzungsverfahren ist aus heutiger Sicht von einem archaischen Charakter gekennzeichnet,²⁸ da ausschließlich der Rat über Entscheidungskompetenzen in der autonomen und der vertraglichen Handelspolitik verfügt. Durch den Vertrag von Lissabon wird zunächst die autonome Handelspolitik in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren überführt. Nach Art. 207 Abs. 2 AEUV betrifft das allerdings nur „Maßnahmen, mit denen der Rahmen für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik bestimmt wird.“ Der Hintergrund dieser Einschränkung der Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments ist darin zu sehen, dass im praxisrelevanten Bereich der handelspolitischen Schutzinstrumente (Antidumping, Antisubventionen, allgemeine Schutzmaßnahmen) ein notwendiges Zusammenspiel von Grundverordnung und daraus abgeleiteten einzelnen Maßnahmen – z.B. einer Verordnung der Kommission zur Einführung vorläufiger und einer Verordnung des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle – besteht. Da nach der Rechtsprechung des EuGH das Antidumpingverfahren und damit auch die anderen Verfahren im Bereich der handelspolitischen Schutzinstrumente primär von einem verwaltungsrechtlichen Charakter geprägt sind und daher Entscheidungen im Rat über endgültige Maßnahmen materiell nicht als legislative Akte gewertet werden können – auch wenn sie in der Form einer Verordnung ergehen –,²⁹ ist es konsequent und notwendig, die Mitentscheidungsbefugnisse des Europäischen Parlaments auf den Erlass bzw. die Änderung der Grundverordnungen zu begrenzen.

²⁶ CONV 685/03, S. 127; CONV 707/03, S. 108.

²⁷ Zu aktuellen Entwicklungen im Rahmen des GATS siehe die Beiträge in: *Panizzon/Pohl/Sawé* (Hrsg.), *GATS and the Regulation of International Trade in Services*.

²⁸ *Vedder/Lorenzmeier*, in: *Grabitz/Hilf* (Hrsg.), *Das Recht der EU*, Bd. II, Art. 133 EGV Rn. 109.

²⁹ EuGH, Rs. C-76/01 P, *Eurocoton*, Slg. 2003, I-10091; hierzu *Pietzsch*, *Der Wandel des interinstitutionellen Entscheidungsgefüges im EG-Antidumpingrecht*.

Auch im Bereich der vertraglichen Handelspolitik wird die Stellung des Europäischen Parlaments durch den Vertrag von Lissabon aufgewertet. Das gilt zunächst für die Verpflichtung der Kommission, dem Parlament regelmäßig Bericht über den Stand der Verhandlungen mit Drittländern oder internationalen Organisationen im Hinblick auf den Abschluss völkerrechtlicher Verträge zu erstatten (Art. 207 Abs. 3 Unterabs. 3 AEUV), auch wenn es sich hierbei letztlich nur um die Kodifikation einer ohnehin schon bestehenden Praxis handelt.³⁰ Durchaus zu beachten ist diesbezüglich allerdings, dass das Informationsrecht des Parlaments inhaltlich hinter dem Mitwirkungsrecht des „207er-Ausschusses“ (heute 133er-Ausschuss) zurücksteht, da die Kommission Verhandlungen „im Benehmen“ mit diesem Ausschuss führen muss (Art. 207 Abs. 3 Unterabs. 3, 1. Satz AEUV). In der Praxis wird diese Differenzierung indes kaum Auswirkungen haben, zumal das Parlament nach Art. 218 AEUV ohnehin über bedeutende Zustimmungsrechte beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge verfügt (siehe insbes. Art. 218 Abs. 6 lit. a) v) AEUV).

III. Gesonderte Bereiche

1. *Ausländische Direktinvestitionen*

a) *Historische Entwicklung*

Die wohl bedeutungsvollste Änderung im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik durch den Vertrag von Lissabon erfolgt durch die Erweiterung der Kompetenz der EU um ausländische Direktinvestitionen. Hieraus ergeben sich große Herausforderungen für die EU selbst, namentlich die Kommission, insbesondere aber auch die Mitgliedstaaten. Das ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Schutz von Auslandsinvestitionen bislang bekanntlich in erster Linie durch bilaterale Investitionsschutzabkommen (BITs) realisiert wird. Allein die Bundesrepublik Deutschland hat gegenwärtig (Stand November 2008) 126 BITs mit anderen Staaten geschlossen, die in Kraft sind; weitere 13 BITs sind unterzeichnet, aber noch nicht in Kraft getreten.³¹ Eine der zentralen Fragen, die sich nach dem In-Kraft-Treten des Vertrages von Lissabon stellen wird, ist damit die nach dem Schicksal der BITs der Mitgliedstaaten.

Die Zuweisung der Kompetenz für ausländische Direktinvestitionen an die EU ist freilich kein neues Thema. Seit der Erweiterung des Schutzbereiches der Zahlungs- und Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 EG) auf Drittstaaten durch den Vertrag von Maastricht und dann konkret der Regierungskonferenz Dublin II im Jahre 1996 ist die Forderung der Aufnahme von ausländischen Investitionen in den Kompetenzbereich der Gemeinsamen Handelspolitik ein durchgehendes Thema in der EU.³² Inso-

³⁰ Hierzu *Vedder/Lorenzmeier*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der EU, Bd. II, Art. 133 EGV Rn. 123 ff.

³¹ Aktuelle Informationen hierzu sind verfügbar unter <<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/aussenwirtschaft,did=194058.html>>.

³² Siehe zur Regierungskonferenz „Dublin II“ CONF 2500/96 vom 05.12.1996; zur Diskussion im Rahmen des Vertrags von Amsterdam siehe *Krenzler/da Fonseca-Wollheim*, EuR 1998, 223 (238); zur Regierungskonferenz 2000 siehe CONF 4790/00 vom 03.11.2000; CONF 4810/00 vom 23.11.2000; CONF 4815/00 vom 30.11.2000; zum Verfassungskonvent siehe insbesondere

fern ist die jetzt bzw. inhaltsgleich bereits durch den Entwurf des Verfassungsvertrages fixierte Erweiterung der Art. 206, 207 AEUV um ausländische Direktinvestitionen nicht überraschend und in der Integrationsentwicklung konsequent. Überdies wird hierdurch den tatsächlichen Gegebenheiten im internationalen Wirtschaftssystem, die von einer zunehmenden Konvergenz von Handel und Investitionen gekennzeichnet sind, Rechnung getragen.

b) Reichweite der Kompetenz

Bevor näher auf den Begriff „ausländische Direktinvestitionen“ i.S.v. Art. 206, 207 AEUV eingegangen werden soll, ist zunächst die Reichweite der neuen Kompetenz der EU zu verdeutlichen. Hierbei ist zu beachten, dass das internationale Investitionsschutzrecht zwischen der Zulassung von ausländischen Investitionen und deren Behandlung nach erfolgter Zulassung differenziert. Zulassungsfragen sind völkerrechtlich nur vereinzelt normiert, insbesondere durch Art. XVI GATS. BITs regeln insofern typischerweise nur, wie ausländische Investitionen nach ihrer Zulassung zum jeweiligen Gaststaat zu behandeln sind.³³ Diese Differenzierung ist auch unionsrechtlich von Bedeutung. Wie sich aus Art. 57 Abs. 2 EG ergibt, hat die EG schon bislang eine jedenfalls parallele Kompetenz zum Erlass von Regelungen, die den Zugang von ausländischen Investitionen in den Binnenmarkt betreffen.³⁴ Auf die Zulassung von ausländischen Direktinvestitionen bezogen hat der neue Art. 207 Abs. 1 AEUV insofern unionsrechtlich nur die Bedeutung, dass es sich nach dem Vertrag von Lissabon um eine ausschließliche Kompetenz der EU handeln wird. Substantielle Auswirkungen wird dies allerdings nicht haben, da die BITs der Mitgliedstaaten regelmäßig gerade keine Zugangsregeln enthalten und überdies die auf den Zugang bezogene Einstimmigkeitsregelung des heutigen Art. 57 Abs. 2 S. 2 EG bei Maßnahmen, „die im Rahmen des Unionsrechts für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit Drittländern einen Rückschritt darstellen“, auch nach dem Vertrag von Lissabon bestehen bleibt (Art. 64 Abs. 3 AEUV).

Im Wesentlichen betrifft Art. 207 Abs. 1 AEUV für ausländische Direktinvestitionen damit nur eine Zuweisung von Kompetenzen an die EU im Hinblick auf die Behandlung zugelassener Investitionen. Aus der Perspektive des internationalen Investitionsschutzrechts geht es also um die sog. Behandlungsstandards (treatment standards), namentlich Meistbegünstigung, Inländergleichbehandlung, internationaler Mindeststandard, faire und gerechte Behandlung sowie voller Schutz und Sicherheit. Die überdies für das internationale Investitionsschutzrecht zu nennenden Garantien im Hinblick auf den Enteignungsschutz sind indes nicht erfasst, da auch der Vertrag

CONV 707/03 vom 13.05.2003, wo die Meinungsverschiedenheiten der Konventsmitglieder in Bezug auf die Aufnahme der ausländischen Direktinvestitionen in die gemeinsame Handelspolitik dokumentiert sind.

³³ Zur Zulassung sowie zur Behandlung zugelassener Investitionen siehe ausführlich z.B. *Dolzer/Schreuer*, Principles of International Investment Law, 79 ff. und 119 ff.

³⁴ *Karl*, Journal of Investment & Trade, 2004, 413 (415); vgl. auch *Mola*, Which Role for the EU in the Development of International Investment Law?.

von Lissabon die Eigentumsordnung der Mitgliedstaaten unberührt lässt (Art. 345 AEUV).

c) *Sachgegenstand „ausländische Direktinvestitionen“*

Art. 206 und Art. 207 Abs. 1 AEUV beziehen sich auf „ausländische Direktinvestitionen“. Hierbei ist zunächst klar, dass umfassend „ausländische Direktinvestitionen“ gemeint sind. Die englische Sprachfassung des Vertrag von Lissabon, in der die Rede von „... the commercial aspects of intellectual property, foreign direct investment ...“ kann insofern nicht so gelesen werden, dass es sich nur um die „commercial aspects“ von ausländischen Direktinvestitionen handelt. Der Verweis auf „commercial aspects“ bezieht sich vielmehr nur auf den Schutz geistiger Eigentumsrechte und ist aus der entsprechenden WTO-Terminologie (trade-related aspects of intellectual property rights) zu erklären, die eine Anpassung an die EG-rechtlich gebräuchliche Formulierung „commercial“ (Common Commercial Policy) anstatt „trade“ (Gemeinsame Handelspolitik) erfahren hat. Das Komma hinter „property“ sowie der später in dem Satz erfolgende Zusatz „and measures to protect trade“ verdeutlichen, dass es sich um eine Aufzählung handelt und daher kein Zusammenhang zwischen „commercial aspects“ und „foreign direct investment“ besteht.

Problematischer ist die Frage, was genau unter „ausländischen Direktinvestitionen“ zu verstehen ist. Hierbei ist zu beachten, dass die wirtschaftswissenschaftliche Differenzierung zwischen Direktinvestitionen und Portfolioinvestitionen im internationalen Investitionsschutzrecht keine Rolle (mehr) spielt. Es entspricht der weltweiten Praxis bilateraler Investitionsschutzverträge sowie einer gefestigten Spruchpraxis von internationalen Schiedsgerichten, dass auch Portfolioinvestitionen vom internationalen Investitionsschutzrecht erfasst sind.³⁵ Die Wortlautbeschränkung in Art. 206, 207 Abs. 1 AEUV auf „Direktinvestitionen“ ist insofern nicht verständlich.

Allerdings wird man bei der Auslegung von Art. 206, 207 Abs. 1 AEUV den klaren Wortlaut nicht umgehen können. Überdies zeigt die Praxis der EU und ihrer Mitgliedstaaten, dass im internationalen Wirtschaftssystem scheinbar zwischen Direkt- und Portfolioinvestitionen differenziert werden soll. So haben EU und Mitgliedstaaten in einem Positionspapier für die WTO-Arbeitsgruppe im Rahmen der Doha-Runde über das Verhältnis zwischen Handel und Investitionen vom 16.04.2002 klar zwischen Direkt- und Portfolioinvestitionen unterschieden.³⁶ Das entspricht, auf den Binnenmarkt bezogen, auch der Rechtsprechung des EuGH. In Anlehnung an die Begriffbestimmung in der Kapitalverkehrsrichtlinie des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages³⁷ fasst der EuGH als Direktinvestitionen nur solche Investitionen auf, die mit einer Unternehmenskontrolle einhergehen, und zwar in dem Sinne, dass die Möglichkeit besteht, „sich tatsächlich an der Verwaltung

³⁵ Ausführlich zur Vertragspraxis und zur Praxis der Schiedsgerichte *Dolzer/Schreuer*, Principles of International Investment Law, 60 ff.

³⁶ Communication from the European Community and its Member States, WTO Dok. WT/WGTI/W/15; vgl. hierzu *Hummer*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäischer Verfassungsvertrag – Handkommentar, Art. III-315 Rn 9.

³⁷ ABl. EG Nr. L 178/5 v. 8.7.1988.

dieser Gesellschaft oder an deren Kontrolle zu beteiligen“.³⁸ Wann genau dieser sog. Kontrollerwerb vorliegt, ist freilich umstritten.³⁹

Auch im internationalen Bereich wird – außerhalb des Investitionsschutzrechts – durchaus „Direktinvestition“ als „Kontrollerwerb“ verstanden. So definiert der IWF eine ausländische Direktinvestition als „an incorporated or unincorporated enterprise in which a direct investor, who is resident in another economy, owns 10 percent or more of the ordinary shares or voting power (for an incorporated enterprise) or the equivalent (for an unincorporated enterprise)“.⁴⁰ Auch die Definition der OECD, die ebenso wie die zitierte Richtlinie des IWF als Auslegungshilfe für Art. 206, 207 Abs. 1 AEUV angesehen wird,⁴¹ entspricht diesem Ansatz. Nach der OECD zeichnen sich ausländische Direktinvestitionen u.a. dadurch aus, dass eine langfristige, mindestens 10%ige Beteiligung an einem ausländischen Unternehmen erfolgt.⁴²

Im Ergebnis spricht damit vieles dafür, dass der Begriff „ausländische Direktinvestitionen“ i.S.v. Art. 206, 207 Abs. 1 AEUV dahingehend auszulegen ist, dass nur ein Kontrollerwerb durch eine Investition i.H.v. mindestens 10% einer Unternehmensbeteiligung gemeint ist.⁴³ Diese Auslegung führt allerdings zu ungelösten Problemen in der Systematik des Gemeinschaftsrechts nach gegenwärtigem Stand. Hier ist nämlich zu beachten, dass der EuGH in seiner jüngeren Rechtsprechung den Kontrollerwerb scheinbar nicht mehr Art. 56 EG (Kapitalverkehr) zuordnen will, sondern in diesen Fällen Art. 43 EG (Niederlassungsfreiheit) heranzieht.⁴⁴ Obwohl die entsprechende Rechtsprechung des EuGH bislang nur in steuerrechtlichen Sachverhalten Anwendung gefunden hat und insofern fraglich und problematisch ist, ob Direktinvestitionen als solche nach dem EuGH tatsächlich umfassend nur der Niederlassungsfreiheit unterfallen sollen – was den erga omnes Charakter des Art. 56 EG auf Drittstaatsangehörige leerlaufen lassen würde –, bleibt unklar, welche Beziehung zwischen den notwendig eng verbundenen Art. 63 ff. und Art. 206, 207 AEUV bestehen würde, sollte der EuGH seine Rechtsprechung aufrechterhalten oder gar ausbauen.

d) Konsequenz: Notwendigkeit gemischter Abkommen der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf ausländische Investitionen

Die primäre Ausrichtung von Art. 207 Abs. 1 AEUV auf die Behandlung von zugelassenen Investitionen bezogen sowie der enge Begriff der ausländischen Direktinvestitionen führen zwangsläufig dazu, dass in der Praxis nur gemischte Abkommen der EU und ihrer Mitgliedstaat mit Drittstaaten zum Investitionsschutz denkbar sind. Es macht in der Praxis keinen Sinn, ein Investitionsschutzabkommen abzuschließen,

³⁸ EuGH, Rs. C-446/04, *Test Claimants in the FII Group Litigation*, Slg. 2006 I-11753 Rn. 177ff.

³⁹ Siehe z.B. *Ohler*, Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit, 93 f.

⁴⁰ IMF, *Balance of Payments Manual*, 5. Aufl., Washington 1993, 86.

⁴¹ *Karl*, *Journal of Investment & Trade* 2004, 420.

⁴² OECD, *Benchmark Definition of Foreign Direct Investment*, 3. Aufl., Paris 1999, 7 f.

⁴³ Ebenso *Hummer*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Europäischer Verfassungsvertrag – Handkommentar*, Art. III-315 Rn. 9; *Krenzler/Pitschas*, in: Herrmann/Krenzler/Streinz (Hrsg.), *Die Außenwirtschaftspolitik der Europäischen Union nach dem Verfassungsvertrag*, 30.

⁴⁴ Hierzu ausführlich *Scharf*, *Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber Drittstaaten*.

das nur Direktinvestitionen im engeren Sinne umfasst. Ein solches begrenztes Abkommen könnte zwar *prima facie* von der EU in ausschließlicher Kompetenz abgeschlossen werden, hätte allerdings letztlich keine substantielle Bedeutung für den internationalen Investitionsschutz, zumal parallel hierzu mitgliedstaatliche BITs weiter existieren würden, die nur Portfolioinvestitionen erfassen. Auch unter Transparenz- und Rechtssicherheitsgesichtspunkten wäre dies eine in hohem Maße unbefriedigende und sich letztlich wohlfahrtsökonomisch negativ auswirkende Situation.

Weiterhin zu beachten ist, dass BITs schon von ihrer Regelungsintention her nur abstrakte Behandlungsstandards definieren und definieren können. Die abstrakten Behandlungsstandards eines BIT sind insofern systemisch darauf angelegt, auf alle erdenklichen wirtschaftlichen Aktivitäten von Investoren sowie eine unbegrenzte Bandbreite hoheitlicher Maßnahmen, die sich auf Investitionen auswirken, im Einzelfall Anwendung zu finden. Das führt zwangsläufig dazu, dass ein BIT, den die EU abschließt, jedenfalls potentiell immer das Harmonisierungsverbot des Art. 207 Abs. 6 AEUV berühren wird. Insbesondere mit Blick auf steuerrechtliche Fragen (Art. 113, 114 Abs. 2 AEUV), die im internationalen Investitionsschutzrecht eine zunehmend wichtigere Rolle spielen,⁴⁵ ist dies offensichtlich. Auch vor diesem Hintergrund gibt es letztlich nur die Möglichkeit, BITs der EU als gemischte Abkommen, also unter umfassender mitgliedstaatlicher Beteiligung, abzuschließen.

e) *Schicksal bestehender BITs der Mitgliedstaaten*

Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages von Lissabon wird sich zwangsläufig auch die Frage nach dem Schicksal der mehr als 1.000 BITs, die bislang von den EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden, stellen. Hierzu ist zwischen der unionsrechtlichen und der völkerrechtlichen Perspektive zu differenzieren.

Unionsrechtlich ist zunächst zu beachten, dass Art. 351 AEUV (Art. 307 EG) keine direkte Anwendung auf BITs der Mitgliedstaaten findet, da der erste BIT weltweit erst am 25. November 1959 (Deutschland-Pakistan) geschlossen wurde. Allerdings ist auf den vorliegenden Fall einer nachträglichen Kompetenzerweiterung der EU Art. 351 AEUV analog anzuwenden.⁴⁶ Auch wenn der EuGH einer analogen Anwendung des heutigen Art. 307 EG bislang in sehr sachverhaltsspezifischen Fällen wohl skeptisch gegenüber stand,⁴⁷ lässt sich damit mit guten Gründen argumentieren, dass die bestehenden BITs der Mitgliedstaaten vom Vertrag von Lissabon zunächst unberührt bleiben, allerdings ggf. die Mitgliedstaaten unionsrechtlich u.a. zur Kündigung oder Änderung der BITs verpflichtet sind (Art. 351 Abs. 2 AEUV).

Angesichts der verbleibenden Regelungskompetenzen der Mitgliedstaaten namentlich auf Portfolioinvestitionen bezogen und damit einer in jedem Fall nur partiellen Anpassungspflicht nach Art. 351 AEUV (Art. 307 EG) erscheint es in jedem Fall

⁴⁵ Hierzu *Kampermann*, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität.

⁴⁶ So die ganz h.M., siehe nur *Schmalenbach*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 307 Rn. 5 m.w.N.

⁴⁷ Nachweise und Diskussion hierzu bei *Petersmann/Spennemann*, in: von der Groeben/Schwarze (Hrsg.), EUV/EGV, Bd. 4, Art. 307 EG Rn. 6 m.w.N.

vorzugswürdig, die umfassende Weitergeltung der BITs der Mitgliedstaaten auch nach In-Kraft-Treten des Vertrages von Lissabon unionsrechtlich zu genehmigen. So wurde und wird bis heute auch mit den zahlreichen bilateralen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen der Mitgliedstaaten verfahren, die nach Ablauf der Übergangsfrist eigentlich nicht mehr in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten fallen (Art. 133 EG), deren Weitergeltung unionsrechtlich aber periodisch durch entsprechende Ratsbeschlüsse genehmigt wird.⁴⁸ Insbesondere im Hinblick auf berechnete Investoreninteressen, die durch bilaterale Investitionsschutzverträge gesichert sind, erscheint es notwendig, die bestehenden BITs der Mitgliedstaaten einer unionsrechtlichen Sanktion durch eine entsprechende Genehmigungsentscheidung des Rates jedenfalls für eine gewisse Zeit zu entziehen. Die Genehmigung sollte dabei zumindest bis zum Abschluss neuer Investitionsschutzabkommen der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit dritten Staaten erteilt werden.

Auch aus völkerrechtlicher Perspektive spricht viel dafür, die bestehenden BITs der Mitgliedstaaten vom In-Kraft-Treten des Vertrages von Lissabon unberührt zu lassen. Die Rechtslage nach Unionsrecht hat zunächst ohnehin keinen Einfluss auf die fortbestehende völkerrechtliche Wirksamkeit von bilateralen Investitionsschutzabkommen der Mitgliedstaaten. Überdies ist zu beachten, dass BITs zwar regelmäßig Kündigungsklauseln enthalten. Allerdings finden sich in BITs ebenso regelmäßig Vorschriften über den fortdauernden Schutz bereits getätigter Auslandsinvestitionen auch nach Kündigung des Vertrages. Der deutsche Mustervertrag siehe hierzu z.B. in Art. 14 Abs. 3 vor, dass „[f]ür Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, ... die vorstehenden Artikel noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Vertrags an [gelten]“.⁴⁹ Damit bleibt es in jedem Fall auch im Falle einer von Art. 351 AEUV erzwungenen völkerrechtlichen Kündigung von BITs durch Mitgliedstaaten bei einer langfristigen Wirksamkeit der Bestimmungen des entsprechenden Vertrages auf Altinvestitionen bezogen. Diese unabänderliche Völkerrechtslage sollte unionsrechtlich mit zusätzlicher Rechtssicherheit durch einen Genehmigungsbeschluss im dargestellten Sinne unterstrichen werden.

⁴⁸ Grundlage hierfür ist die Entscheidung 96/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen, ABl. EG Nr. L 326/39 v. 29.12.1969; zuletzt Entscheidung 2001/855/EG des Rates vom 15. November 2001 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Aufrechterhaltung derjenigen Bestimmungen von Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen sowie Handelsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern, deren Gegenstand unter die gemeinsame Handelspolitik fällt, ABl. Nr. L 320/13 v. 5.12.2001; siehe hierzu auch *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf* (Hrsg.), *Das Recht der EU*, Bd. II, Art. 133 EGV Rn. 23.

⁴⁹ Deutscher Mustervertrag 2005 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, abgedruckt in: *Archiv des Völkerrechts* 45 (2007), 276 ff.

f) *Stillhalteverpflichtung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf neue BITs*

Ungeachtet der unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Weitergeltung der mitgliedstaatlichen BITs auch nach dem In-Kraft-Treten des Vertrages von Lissabon ist noch zu beachten, dass sich spätestens seit der formellen Unterzeichnung des Lissabonner Vertragswerkes durch die Staats- und Regierungschefs der EU am 13. Dezember 2007 für die Mitgliedstaaten eine Stillhalteverpflichtung im Hinblick auf den Abschluss neuer BITs ergibt. Der EuGH hat bereits in seiner Kramer-Entscheidung aus dem Jahre 1976 eine Pflicht der Mitgliedstaaten statuiert, die Wahrnehmung auch erst zukünftiger EU-Kompetenzen nicht durch völkerrechtliche Handlungen zu behindern.⁵⁰ Das entspricht der Rechtsprechung des EuGH zur Vorwirkung von Richtlinienbestimmungen, die in Anwendung des allgemeinen Rechtsgedankens des Art. 10 EG auch auf völkerrechtliche Verträge der Mitgliedstaaten übertragen werden kann.⁵¹ Damit sind die Mitgliedstaaten schon im gegenwärtigen Zeitpunkt unionsrechtlich daran gehindert, neue BITs mit Drittstaaten abzuschließen, die Regelungen enthalten, die mit den neuen Kompetenzen der EU für ausländische Direktinvestitionen nach Art. 207 AEUV kompetenzrechtlich und/oder materiellrechtlich kollidieren könnten. Das wird im Ergebnis für alle BITs der Mitgliedstaaten gelten, da diese zumindest auch immer Direktinvestitionen mit umfassen.

2. *Einbindung der Gemeinsamen Handelspolitik in die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union insgesamt*

Abschließend ist noch kurz auf die Herausforderungen hinzuweisen, die sich aus der Einbindung der Gemeinsamen Handelspolitik in die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union insgesamt ergeben. Nach Art. 205 AEUV wird das Handeln der Union auf internationaler Ebene auch mit Blick auf die Gemeinsame Handelspolitik „von den Zielen geleitet und an den allgemeinen Bestimmungen ausgerichtet, die in Titel V Kapitel 1 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind“. Damit wird konkret auf Art. 21 EUV n.F. Bezug genommen. Art. 21 Abs. 2 n.F. EUV enthält einen umfangreichen Katalog an Wertevorgaben für das internationale Handeln der Union. Aufgelistet sind dort u.a. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, die Grundsätze des Völkerrechts, die Charta der Vereinten Nationen, nachhaltige Entwicklung, die Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft, Umweltschutz und Global Governance. Auch wenn dieser Wertekatalog im Unionsrecht nicht neu ist (vgl. Art. 11 Abs. 1 EU), ist doch beachtlich, dass durch den Vertrag von Lissabon erstmals in der Geschichte des Unionsrechts eine explizite Geltung dieser Werteorientierung auch im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik gilt.⁵² Die damit systemisch angelegte Politisierung der Gemeinsamen

⁵⁰ EuGH, Rs. 3/4/6-76, *Kramer*, Slg. 1976, 1279 Rn. 40 ff.; vgl. hierzu ausführlich auch *Krück*, Völkerrechtliche Verträge im Recht der Europäischen Gemeinschaften, 136.

⁵¹ Hierzu ausführlich Schlussanträge GA Maduro v. 10.7.2008, Rs. C-205/06 und Rs. C-249/06, *Kommission/Österreich* und *Kommission/Schweden*, Rn. 36 ff. m.w.N.

⁵² Hierzu auch *Vedder*, in: Herrmann/Krenzler/Streinz (Hrsg.), *Die Außenwirtschaftspolitik der EU nach dem Verfassungsvertrag*, 43 ff.

Handelspolitik wird durch das durch den Vertrag von Lissabon deutlich aufgewertete Kohärenzgebot in Art. 21 Abs. 3 Unterabs. 3 EUV n.F. nochmals intensiviert. Hiernach achtet „[d]ie Union auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen“.⁵³

Insgesamt erfährt die Verflechtung von politischen Zielen und Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts auf der einen Seite und der Gemeinsamen Handelspolitik auf der anderen Seite damit durch den Vertrag von Lissabon eine deutliche Aufwertung. Das birgt erhebliches Konfliktpotential in sich. Schon heute zeigen sich massive Probleme in den vertraglichen Handelsbeziehungen der EU, sobald über rein wirtschaftliche Fragen hinausgehende politische und allgemeine völkerrechtliche Themen, wie z.B. Menschenrechte, mit zur Debatte stehen. Die Schwierigkeiten in den Verhandlungen über ein EU-ASEAN Freihandelsabkommen belegen dies eindrucksvoll.⁵⁴ Aber auch im Bereich der autonomen Handelspolitik, insbesondere dem Antidumpingrecht, nimmt schon heute die Politisierung der Verfahren zu.⁵⁵ Mit dem rechtlich verankerten Kohärenzgebot und der Einbindung der Gemeinsamen Handelspolitik in den Wertekatalog des auswärtigen Handelns der EU insgesamt wird sich dieses wohlfahrtsökonomisch negativ auswirkende Konfliktpotential zwangsläufig verschärfen. Insofern ist zu befürchten, dass die Gemeinsame Handelspolitik nicht mehr primär den wirtschaftlichen Liberalisierungszielen des Art. 206 AEUV (Art. 131 EG) dienen, sondern zum Spielball gesamtgesellschaftlicher politischer Interessen wird. Das wird insbesondere für die betroffenen privaten Wirtschaftssubjekte negative Auswirkungen haben und kann dementsprechend auch zu gesamtwirtschaftlichen Schäden führen.

D. Ausblick

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Neuerungen im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik durch den Vertrag von Lissabon jedenfalls im Kompetenzbereich und mit Blick auf die verstärkte institutionelle Einbindung des Europäischen Parlaments überfällig und insofern zu begrüßen sind. Durch die Erweiterung der Gemeinsamen Handelspolitik um den Bereich der ausländischen Direktinvestitionen sowie die transparentere und klarere Regelung zu den lange strittigen Bereichen des Dienstleistungshandels und des Schutzes geistiger Eigentumsrechte wird die Handlungsfähigkeit der EU im internationalen Wirtschaftssystem gestärkt. Dass es weiterhin Sonderregelungen zu für die Mitgliedstaaten scheinbar besonders sensible Handelssektoren gibt

⁵³ Zur hierdurch erfolgten deutlichen Aufwertung des Kohärenzgebotes siehe auch *Hummer*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), *Europäischer Verfassungsvertrag – Handkommentar*, Art. III-292 Rn. 31 ff.

⁵⁴ Siehe z.B. Handelsblatt online v. 30.11.2007 „EU-Freihandelspläne in Asien stocken“, verfügbar unter <<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/aussenwirtschaft/eu-freihandelsplaene-in-asien-stocken;1359901>>.

⁵⁵ Siehe hierzu die Debatte zu dem am 6.12.2006 veröffentlichten Grünbuch „Das globale Europa – Die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU in einer sich wandelnden globalen Wirtschaft“, KOM (2006) 763 endg.; hierzu *Tietje/Kluttig*, *EuZ* 9 (2007), 82 (83 f.); *Bierwagen*, *Das Grünbuch der Europäischen Kommission zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten der EG – ein Meilenstein in der Reformdebatte?*.

ist zu bedauern, als politischer Kompromiss aber zu akzeptieren. Unglücklich ist mit Blick auf die Handlungsfähigkeit der EU auch die Begrenzung der Kompetenzen auf ausländische Direktinvestitionen bezogen. Allerdings hat diese Einschränkung den positiven Effekt, dass die umfangreiche Erfahrung der Mitgliedstaaten im internationalen Investitionsschutz genutzt werden kann, um durch gemischte Investitionsschutzabkommen der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittstaaten überzeugende und nachhaltige Investitionssicherheit für Investoren zu realisieren.

Über die Neuordnung des europäischen Investitionsschutzregimes hinausgehend wird der Vertrag von Lissabon auch in anderen Bereichen der Gemeinsamen Handelspolitik rechtliche und politische Herausforderungen mit sich bringen. Das betrifft namentlich die verstärkte Politisierung der Ausgestaltung der Handelsbeziehungen der EU durch deren Einbindung in das auswärtige Handeln der Union insgesamt sowie mit Blick auf die gestärkte Rolle des Europäischen Parlaments. Es ist absehbar, dass das Parlament sich intensiv in der Ausgestaltung der Gemeinsamen Handelspolitik engagieren wird. Schon seit einiger Zeit ist zu beobachten, dass sich das Parlament vermehrt Sachfragen aus dem Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik widmet und sich insofern bereits auf die neue Rechtslage nach dem Vertrag von Lissabon vorbereitet. Für die Mitgliedstaaten sowie Kommission und Rat hat dies einen erhöhten Koordinationsaufwand in Abstimmungsprozessen zur Folge. Es bleibt abzuwarten, welche Konzepte hierfür von den beteiligten Akteuren entwickelt werden.

Wie auch immer man die durch den Vertrag von Lissabon rechtlich determinierte Politisierung der Gemeinsamen Handelspolitik im Ergebnis bewertet, fest steht zumindest, dass sie sich in den insgesamt zu beobachtenden Wandel von einer freiheitlich orientierten Wirtschaftsgemeinschaft zu einer vermehrt dem Prinzip „Solidarität statt Wettbewerb“ folgenden Union⁵⁶ einfügt. Um die Handlungsfähigkeit der EU zu erhalten oder gar zu stärken, bedarf es bei diesem fundamentalen Strukturwandel erheblicher Anstrengungen. Ob die maßgeblichen europäischen und mitgliedstaatlichen Akteure sich dessen bewusst sind, ist fraglich.

⁵⁶ Basedow, EuZW 2008, 225.

SCHRIFTTUM

- Basedow*, Jürgen, Das Sozialmodell von Lissabon: Solidarität statt Wettbewerb?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2008, 225.
- Bierwagen*, Rainer, Das Grünbuch der Europäischen Kommission zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten der EG – ein Meilenstein in der Reformdebatte?, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht Heft 72, Halle 2007, verfügbar unter <<http://www.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html>>.
- Bollrath*, Laura, Die Vertragsschlusskompetenz der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gemeinsamen Handelspolitik, Baden-Baden 2008.
- Bourgeois*, Jaques, The EC in the WTO and Advisory Opinion 1/94: An Echternach Procession, Common Market Law Review 32 (1995) 763-787.
- Calliess*, Christian/*Ruffert*, Matthias (Hrsg.), EUV/EGV: das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 3. Aufl., München 2007.
- Dolzer*, Rudolf/*Schreuer*, Christoph H., Principles of International Investment Law, Oxford 2008.
- Grabitz*, Eberhard/*Hilf*, Meinhard (Hrsg.), Das Recht der EU, Bd. II., München 2008.
- Grabitz*, Eberhard/*Hilf*, Meinhard/*Krenzler*, Horst Günter (Hrsg.), Das Recht der EU, Bd. V, München 1999.
- Groeben*, Hans von der/*Schwarze*, Jürgen (Hrsg.), EUV/EGV Kommentar, Bd. 4, 6. Aufl., Baden-Baden 2004.
- Hilf*, Meinhard, The ECJ's Opinion 1/94 on the WTO – No Surprise, but Wise?, European Journal of International Law 1995, 245-259.
- Kampermann*, Karoline, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht Heft 63, Halle 2006, verfügbar unter <<http://www.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html>>.
- Karl*, Joachim, The Competence for Foreign Direct Investment – New Powers for the European Union?, Journal of Investment & Trade, 2004, 413-448.
- Krenzler*, Horst Günter/*da Fonseca-Wollheim*, Hermann, Die Reichweite der gemeinsamen Handelspolitik nach dem Vertrag von Amsterdam – eine Debatte ohne Ende?, Europarecht 1998, 223-241.
- Krenzler*, Horst Günter/*Pitschas*, Christian, Die Gemeinsame Handelspolitik im Verfassungsvertrag – ein Schritt in die richtige Richtung, in: Herrmann, Christoph/*Krenzler*, Horst Günter/*Streinz*, Rudolf (Hrsg.), Die Außenwirtschaftspolitik der Europäischen Union nach dem Verfassungsvertrag, Baden-Baden 2006, 11-42.
- Krenzler*, Horst Günter/*Pitschas*, Christian, Fortschritt oder Stagnation? – Die gemeinsame Handelspolitik nach Nizza, Europarecht 2001, 442-461.
- Krück*, Hans, Völkerrechtliche Verträge im Recht der Europäischen Gemeinschaften, Berlin u.a. 1977.
- Lux*, Michael, 40 Jahre Zollunion – wie geht es weiter?, AW-Prax, Sonderausgabe Software 2009, 8-11.

- Maydell*, Niklas, The European Community's Minimum Platform on Investment or the Trojan Horse of Investment Competence, in: Reinisch, August/Knahr, Christina (Hrsg.), *International Investment Law in Context*, Utrecht 2007, 73-92.
- Mola*, Lorenza, Which Role for the EU in the Development of International Investment Law?, Society of International Economic Law (SIEL) Inaugural Conference 2008, Working Paper No. 26/08, verfügbar unter <http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1154583>.
- Ohler*, Christoph, Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit: Kommentar zu den Artikeln 56 bis 60 EGV, der Geldwäscherichtlinie und Überweisungsrichtlinie, Berlin u.a. 2002.
- Panizzon*, Marion/*Pohl*, Nicole/*Sauvé*, Pierre (Hrsg.), *GATS and the Regulation of International Trade in Services*, Cambridge 2008.
- Pietzsch*, Holger, Der Wandel des interinstitutionellen Entscheidungsgefüges im EG-Antidumpingrecht, Policy Papers on Transnational Economic Law No. 6/2004, verfügbar unter <http://www.jura.uni-halle.de/telc/policy_papers.html>.
- Pitschas*, Christian, Der Handel mit Dienstleistungen, in: Herrmann, Christoph/Krenzler, Horst Günter/Streinz, Rudolf (Hrsg.), *Die Außenwirtschaftspolitik der Europäischen Union nach dem Verfassungsvertrag*, Baden-Baden 2006, 99-116.
- Scharf*, Daniel, Die Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber Drittstaaten, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht Heft 76, Halle 2008, verfügbar unter <<http://www.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html>>.
- Tietje*, Christian/*Kluttig*, Bernhard, Aktuelle Entwicklungen im EU-Außenwirtschaftsrecht – Ausgewählte Sachbereiche und übergreifende Strukturen, *Zeitschrift für Europarecht* 9 (2007), 82-93.
- Vedder*, Christoph, Ziele der Gemeinsamen Handelspolitik und Ziele des auswärtigen Handelns, in: Herrmann, Christoph/Krenzler, Horst Günter/Streinz, Rudolf (Hrsg.), *Die Außenwirtschaftspolitik der EU nach dem Verfassungsvertrag*, Baden-Baden 2006, 43-62.
- Vedder*, Christoph/*Heintschel von Heinegg*, Wolff (Hrsg.), *Europäischer Verfassungsvertrag – Handkommentar*, Baden-Baden 2007.
- Woolcock*, Stephen, European Union policy towards Free Trade Agreements, ECIPE Working Paper, No. 03/2007, verfügbar unter <<http://www.ecipe.org/publications/ecipe-working-papers/european-union-policy-towards-free-trade-agreements/PDF>>.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8
- Heft 32 Horst G. Krenzler, Die Uruguay Runde aus Sicht der Europäischen Union, Oktober 2004, ISBN 3-86010-749-6
- Heft 33 Karsten Nowrot, Global Governance and International Law, November 2004, ISBN 3-86010-750-X
- Heft 34 Ulrich Beyer/Carsten Oehme/Friederike Karmrodt, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf die Verfahrensgarantien im Unionsrecht, November 2004, ISBN 3-86010-755-0
- Heft 35 Frank Rieger/Johannes Jester/ Michael Sturm, Das Europäische Kartellverfahren: Rechte und Stellung der Beteiligten nach Inkrafttreten der VO 1/03, Dezember 2004, ISBN 3-86010-764-X
- Heft 36 Kay Wissenbach, Systemwechsel im europäischen Kartellrecht: Dezentralisierte Rechtsanwendung in transnationalen Wettbewerbsbeziehungen durch die VO 1/03, Februar 2005, ISBN 3-86010-766-6
- Heft 37 Christian Tietje, Die Argentinien-Krise aus rechtlicher Sicht: Staatsanleihen und Staateninsolvenz, Februar 2005, ISBN 3-86010-770-4
- Heft 38 Matthias Bickel, Die Argentinien-Krise aus ökonomischer Sicht: Herausforderungen an Finanzsystem und Kapitalmarkt, März 2005, ISBN 3-86010-772-0

- Heft 39 Nicole Steinat, *Comply or Explain – Die Akzeptanz von Corporate Governance Kodizes in Deutschland und Großbritannien*, April 2005, ISBN 3-86010-774-7
- Heft 40 Karoline Robra, *Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive*, Mai 2005, ISBN 3-86010-782-8
- Heft 41 Jan Bron, *Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EG*, Juli 2005, ISBN 3-86010-791-7
- Heft 42 Christian Tietje/Sebastian Wolf, *REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules*, July 2005, ISBN 3-86010-793-3
- Heft 43 Claudia Decker, *The Tension between Political and Legal Interests in Trade Disputes: The Case of the TEP Steering Group*, August 2005, ISBN 3-86010-796-8
- Heft 44 Christian Tietje (Hrsg.), *Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO)*, August 2005, ISBN 3-86010-798-4
- Heft 45 Wang Heng, *Analyzing the New Amendments of China's Foreign Trade Act and its Consequent Ramifications: Changes and Challenges*, September 2005, ISBN 3-86010-802-6
- Heft 46 James Bacchus, *Chains Across the Rhine*, October 2005, ISBN 3-86010-803-4
- Heft 47 Karsten Nowrot, *The New Governance Structure of the Global Compact – Transforming a "Learning Network" into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime*, November 2005, ISBN 3-86010-806-9
- Heft 48 Christian Tietje, *Probleme der Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels – Stärken und Schwächen des GATS*, November 2005, ISBN 3-86010-808-5
- Heft 49 Katja Moritz/Marco Gesse, *Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen*, Dezember 2005, ISBN 3-86010-813-1
- Heft 50 Christian Tietje/Alan Brouder/Karsten Nowrot (eds.), *Philip C. Jessup's *Transnational Law* Revisited – On the Occasion of the 50th Anniversary of its Publication*, February 2006, ISBN 3-86010-825-5
- Heft 51 Susanne Probst, *Transnationale Regulierung der Rechnungslegung – International Accounting Standards Committee Foundation und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee*, Februar 2006, ISBN 3-86010-826-3
- Heft 52 Kerstin Rummel, *Verfahrensrechte im europäischen Arzneimittelzulassungsrecht*, März 2006, ISBN 3-86010-828-X

- Heft 53 Marko Wohlfahrt, Gläubigerschutz bei EU-Auslandsgesellschaften, März 2006, ISBN (10) 3-86010-831-X, ISBN (13) 978-3-86010-831-4
- Heft 54 Nikolai Fichtner, The Rise and Fall of the Country of Origin Principle in the EU's Services Directive – Uncovering the Principle's Premises and Potential Implications –, April 2006, ISBN (10) 3-86010-834-4, ISBN (13) 978-3-86010-834-5
- Heft 55 Anne Reinhardt-Salcinovic, Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung – Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am Beispiel von Transparency International –, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-840-9, ISBN (13) 978-3-86010-840-6
- Heft 56 Marius Rochow, Die Maßnahmen von OECD und Europarat zur Bekämpfung der Bestechung, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-842-5, ISBN (13) 978-3-86010-842-0
- Heft 57 Christian J. Tams, An Appealing Option? The Debate about an ICSID Appellate Structure, Juni 2006, ISBN (10) 3-86010-843-3, ISBN (13) 978-3-86010-843-7
- Heft 58 Sandy Hamelmann, Internationale Jurisdiktionskonflikte und Vernetzungen transnationaler Rechtsregime – Die Entscheidungen des Panels und des Appellate Body der WTO in Sachen "Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages" –, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-850-6, ISBN (13) 978-3-86010-850-5
- Heft 59 Torje Sunde, Möglichkeiten und Grenzen innerstaatlicher Regulierung nach Art. VI GATS, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-849-2, ISBN (13) 978-3-86010-849-9
- Heft 60 Kay Wissenbach, Schadenersatzklagen gegen Kartellmitglieder – Offene Fragen nach der 7. Novellierung des GWB, August 2006, ISBN (10) 3-86010-852-2, ISBN (13) 978-3-86010-852-9
- Heft 61 Sebastian Wolf, Welthandelsrechtliche Rahmenbedingungen für die Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen – Multilaterale Investitionsverhandlungen oder Rückbesinnung auf bestehende Investitionsregelungen im Rahmen der WTO?, September 2006, ISBN (10) 3-86010-860-3, ISBN (13) 978-3-86010-860-4
- Heft 62 Daniel Kirmse, Cross-Border Delisting – Der Börsenrückzug deutscher Aktiengesellschaften mit Zweitnotierungen an ausländischen Handelsplätzen, Oktober 2006, ISBN (10) 3-86010-861-1, ISBN (13) 978-3-86010-861-1
- Heft 63 Karoline Kampermann, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität, Dezember 2006, ISBN (10) 3-86010-879-4, ISBN (13) 978-3-86010-879-6
- Heft 64 Maria Pätz, Die Auswirkungen der Zinsrichtlinie innerhalb der EU und im Verhältnis zur Schweiz, April 2007, ISBN 978-3-86010-904-5

- Heft 65 Norman Hölzel, Kartellrechtlicher Individualrechtsschutz im Umbruch – Neue Impulse durch Grünbuch und *Zementkartell*, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-903-8
- Heft 66 Karsten Nowrot, Netzwerke im Transnationalen Wirtschaftsrecht und Rechtsdogmatik, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-908-3
- Heft 67 Marzena Przewlocka, Die rechtliche Regelung von Directors’ Dealings in Deutschland und Polen – unter Berücksichtigung der Neuerungen durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz –, Juni 2007, ISBN 978-3-86010-909-0
- Heft 68 Steffen Fritzsche, Open Skies EU-USA – an extraordinary achievement!? August 2007, ISBN 978-3-86010-933-5
- Heft 69 Günter Hirsch, Internationalisierung und Europäisierung des Privatrechts, September 2007, ISBN 978-3-86010-922-9
- Heft 70 Karsten Nowrot, The Relationship between National Legal Regulations and CSR Instruments: Complementary or Exclusionary Approaches to Good Corporate Citizenship? Oktober 2007, ISBN 978-3-86010-945-8
- Heft 71 Martin Brenncke, Is “fair use” an option for U.K. copyright legislation? November 2007, ISBN 978-3-86010-963-2
- Heft 72 Rainer Bierwagen, Das Grünbuch der Europäischen Kommission zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten der EG – ein Meilenstein in der Reformdebatte? November 2007, ISBN 978-3-86010-966-3
- Heft 73 Murad L. Wisniewski, Employee involvement in multinational corporations – A European perspective, Februar 2008, ISBN 978-3-86010-996-0
- Heft 74 Christian Tietje/Karsten Nowrot/Clemens Wackernagel, Once and Forever? The Legal Effects of a Denunciation of ICSID, March 2008, ISBN 978-3-86829-011-0
- Heft 75 Christian Tietje/Bernhard Kluttig, Beschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen und –übernahmen – Zur Rechtslage in den USA, Großbritannien, Frankreich und Italien, Mai 2008, ISBN 978-3-86829-035-6
- Heft 76 Daniel Scharf, Die Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber Drittstaaten, Juni 2008, ISBN 978-3-86829-048-6
- Heft 77 Martina Franke, Chinas Währungspolitik in der Kritik des US-amerikanischen und des internationalen Wirtschaftsrechts, August 2008, ISBN 978-3-86829-069-1
- Heft 78 Christian Tietje, The Applicability of the Energy Charter Treaty in ICSID Arbitration of EU Nationals vs. EU Member States, September 2008, ISBN 978-3-86829-071-4

- Heft 79 Martin Brenncke, The EU Roaming Regulation and its non-compliance with Article 95 EC, October 2008, ISBN 978-3-86829-078-3
- Heft 80 Katharina Winzer, Der Umzug einer GmbH in Europa – Betrachtungen im Lichte der Rechtsprechung des EuGH sowie der aktuellen Gesetzgebung, November 2008, ISBN 978-3-86829-083-7
- Heft 81 Jürgen Bering, Die rechtliche Behandlung von ‚Briefkastenfirmen‘ nach Art. 17 ECT und im allgemeinen internationalen Investitionsschutzrecht, Dezember 2008, ISBN 978-3-86829-101-8
- Heft 82 Clemens Wackernagel, Das Verhältnis von treaty und contract claims in der internationalen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-103-2
- Heft 83 Christian Tietje, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-105-6